

Vertrag

zwischen der

**Gemeinde Heiden AR
Gemeinde Grub AR
Gemeinde Eggersriet SG
Gemeinde Wolfhalden AR**

betreffend die Gründung und Erweiterung des

Zweckverbandes

**Regionale Feuerwehr
Heiden - Eggersriet – Grub - Wolf-
halden**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und gesetzliche Grundlagen

¹ Unter dem Namen Regionale Feuerwehr Heiden-Eggersriet-Grub-Wolfhalden besteht ein Zweckverband (nachstehend „Verband“) im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹

² Sitz des Verbandes ist Heiden.

Art. 2 Zweck

Der Verband organisiert und betreibt eine regionale Feuerwehr für die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG und Wolfhalden AR.

Art. 3 Aufgabe

¹ Als Stützpunktfeuerwehr bekämpft sie Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachwerten im Verbandsgebiet.

² Gegenseitige, grenzüberschreitende Einsätze innerhalb der Kantone St.Gallen und Appenzell A. Rh. können gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden.

³ Für das Gebiet Klaren, Frömsen, Ebnet, unterer Altenstein und Strich der Gemeinde Wolfhalden leistet der Verband den Ersteinsatz.² Für das Gebiet Kaien leistet die Feuerwehr Rehetobel den Ersteinsatz.³

⁴ Sie leistet unentgeltlich Nachbarschafts-Hilfe⁴. Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen⁵ gehen zu Gunsten des Verbandes.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG und Wolfhalden AR.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passen die Vertragsgemeinden den Vertrag den neuen Verhältnissen an.

Art. 5 Geltendes Recht

Die im Verband eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr unterstehen bei Uebungen und Einsätzen dem Feuerschutzgesetz von Appenzell Ausserrhoden.

Art. 6 Informationen

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig über seine Tätigkeit und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan sowie den Voranschlag für das folgende Jahr jeweils bis Ende August des laufenden Jahres zur Genehmigung zu.

³ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

¹ bGS 861.0

² Vereinbarung vom 20. August 1996 zwischen den Gemeinden Heiden und Wolfhalden

³ Vereinbarung vom 30. Oktober 1996 zwischen den Gemeinden Grub AR und Rehetobel

⁴ Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

⁵ Art. 13 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz

II. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Rechnungsrevisionsstelle.

1. Verbandsgemeinden

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden entscheiden über:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
- b) Änderungen am Zweckverbandsvertrag;
- c) die Auflösung des Verbandes;
- d) die Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- e) die Wahl des Präsidiums der Feuerwehrkommission;
- f) die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und der Stellvertretung;
- g) Rechnung, Budget und Wahl der Rechnungsrevisionsstelle;
- h) Kreditbegehren im Rahmen der Finanzplanung;
- i) Erlass Gebührentarif für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze;
- j) Erlass Soldansätze und sonstige Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr;
- k) Mietverträge für Feuerwehrlokale;
- l) weitere Verträge, die im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit stehen;
- m) Vertretung in die Feuerwehrkommission.

² Die Aufgaben der Bst. a) bis l) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Von der Genehmigung ausgeschlossen sind Anpassungen an übergeordnetes Recht.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Feuerwehrkommission stellt den Verbandsgemeinden für alle Geschäfte schriftlich Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Art. 10 Bevölkerungsschutz

Die Verbandsgemeinden regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission Zusammenarbeit und Koordination der Feuerwehr im System Bevölkerungsschutz. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzes der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen

2. Feuerwehrkommission

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus neun Vertretern der Verbandsgemeinden.

² Die Gemeinde Heiden verfügt über drei Sitze. Die Gemeinden Eggersriet, Grub und Wolfhalden haben je zwei Sitze. Der/die Feuerwehrkommandant/in hat von Amtes wegen Einsitz, jedoch nur mit beratender Stimme.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Recht.

⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Art. 12 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen;
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und sonstige erforderliche Funktionäre;
- c) beschliesst über die Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen des Budgets;
- d) legt die Sollbestände der Feuerwehr und in der Feuerwehr eingeteilten Samariter fest;
- e) beschliesst über Gliederung und Organisation der Feuerwehr mit den entsprechenden Pflichtenheften;
- f) erlässt ein Dienstreglement für die Feuerwehr¹;
- g) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;
- h) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie der Feuerwehrlokale;
- i) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;
- k) befindet über Versicherungsfragen.

Art. 13 Organisation

¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Sekretariat.

² Die Verhandlungen der Kommission sind zu protokollieren.

³ Den Verbandsgemeinden ist das genehmigte Protokoll zuzustellen.

Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens vier Mitglieder verlangen.

² Die schriftliche Einberufung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende hat bei Bedarf den Stichentscheid.

Art. 15 Dienstreglement²

Das Dienstreglement enthält insbesondere:

- a) Bestimmungen zum Übungsplan wie Anzahl und Dauer der Übungen für Kader, Mannschaft, Spezialisten, Neueingeteilte sowie der Alarmübungen;
- b) Regelung Pikettdienst;
- c) Verhalten im Alarmfall;
- d) Regelung bei Nachbarhilfe;
- e) Persönliche Ausrüstung;
- f) Benützung privater Transportmittel;
- g) Aufgaben Gerätewart;
- h) Präsenzkontrolle;
- i) Entschuldigungen, Dispensationen, Unfallmeldungen usw.

¹ Art. 15 Zweckverbandsvertrag

² vgl. Art. 12 Bst. f) Zweckverbandsvertrag

3. Feuerwehrkommando

Art. 16 Aufgaben

Das Feuerwehrkommando

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, der Polizei, dem Zivilschutz, den Samariterorganisationen und den Gemeindeführungsorganen;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Verbandsgemeinden und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

4. Sollbestände und Gliederung

Art. 17 Sollbestände

¹ Die Feuerwehrkommission legt auf Antrag des Kommandos die Standorte und die Sollbestände der Ersteinsatzelemente sowie des Gesamtbestandes der Feuerwehr nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept¹ fest. Die Bestände sind aus allen vier Gemeinden im Verhältnis Heiden 40%, Eggersriet, Grub, und Wolfhalden je 20% zu rekrutieren.

² Die in der Feuerwehr eingeteilten Samariter werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Art. 18 Dienstgrad Kommandant/in

Die Feuerwehrkommission bestimmt den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

III. Feuerwehrdienstleitung

Art. 19 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht sowie die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach dem für die jeweilige Verbandsgemeinde geltenden kantonalen Recht.

Art. 20 Kriterien für die Aufnahme in die Feuerwehr

¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit im Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft für die Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

² Die Feuerwehrkommission entscheidet endgültig über die Einteilung in die Feuerwehr.

¹ Art. 19 Feuerschutzverordnung

Art. 21 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Feuerschutzreglementes der jeweiligen Verbandsgemeinde.

² Das Inkasso besorgen die Gemeinden selbständig.

Art. 22 Samariter

¹ Die Einteilung der Samariterangehörigen in die Feuerwehr erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit den verantwortlichen Samariterorganen.

² Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.

³ Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein.

IV. Finanzen

Art. 23 Finanzierung

¹ Der Verband finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen;
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten;
- d) Subventionen und andere Beiträge
- e) zweckgebundene Vorfinanzierungen.

² Der Kostenverteiler für die Gemeinden stützt sich auf die Anzahl Einwohner per 31.12 des Vorjahres und dem gesamten Versicherungswert (Neuwert) aller versicherten Gebäude.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen über den definitiven Kostenschlüssel.

Art. 24 Gebührentarif Einsatzkosten

¹ Die Verbandsgemeinden erlassen auf Antrag der Feuerwehrkommission einen Gebührentarif über die Einsatzkosten.

² Die Definition der verrechenbaren Einsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes¹.

Art. 25 Einsatzkosten Öl- und Chemiewehr

Die Verrechnung der Einsatzkosten für Öl- und Chemiewehreinsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell A.Rh.²

Art. 26 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art 23 Abs. 2 ff festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

¹ Art. 13 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz

² bGS 814.01.2

V. Strafbestimmungen

Art. 27 Dienstversäumnis

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission kann Anzeige erstatten¹.

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als einen Drittel der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerwehrkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht.

Art. 28 Bussen

Dienstversäumnisse nach Art. 27 werden mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft.

VI. Rechtsschutz

Art. 29 Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei den Verbandsgemeinden Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandsgemeinden kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. erhoben werden.

VII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 30 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 31 Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nur mehr eine Gemeinde angehört.

² Die Liquidation obliegt der Feuerwehrkommission.

³ Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Schlüssels von der Feuerwehrkommission ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austrittes, bzw. der Auflösung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe der Gemeinden Heiden, Eggersriet, Grub und Wolfhalden und der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen² in Kraft. Er ersetzt den bestehenden Zweckverbandsvertrag aus dem Jahre 2004.

² Gebäude und feste Einrichtungen die für die Feuerwehr benötigt werden, verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden legen die Mietbedingungen im Einvernehmen mit dem Verband vertraglich fest.

¹ Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

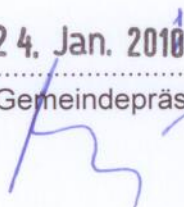
² Interkantonale Vereinbarung der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vom 23. Oktober 2001.

³ Bestehendes bewegliches Feuerwehrmaterial der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband gemäss detaillierter Inventarliste ohne Entschädigung zu seinem Eigentum.

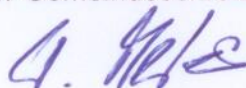
Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht

Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Verbandsgemeinden, die dem vorliegenden Zweckverbandsvertrag widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

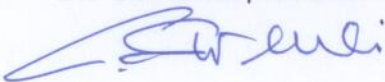
Heiden 24. Jan. 2010
Der Gemeindepräsident:



Gemeinderat Heiden
Der Gemeindeschreiber:



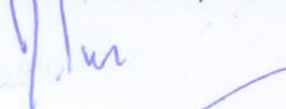
Grub 27. Jan. 2011
Die Gemeindepräsidentin:



Gemeinderat Grub
Der Gemeindeschreiber:



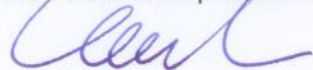
Eggersriet -9. Feb. 2011
Der Gemeindepräsident:



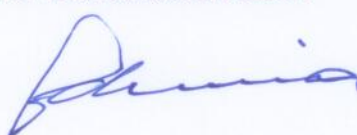
Gemeinderat Eggersriet
Der Gemeinderatsschreiber:



Wolfhalden 13. Jan. 2011
Der Gemeindepräsident:



Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeindeschreiber:




Genehmigung

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden über die Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen vom 23. Oktober 2001, wird der Vertrag von den zuständigen Instanzen genehmigt:

Herisau 10.2.2011

Assekuranz AR, Feuerschutz



St. Gallen 15.2.2011

Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen

